

# Das Pflanzenschutzamt Berlin informiert

## Was ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Berlin grundsätzlich zu beachten?

Ein wesentlicher Zweck des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen, Pflanzenschutzgesetz – PflSchG <sup>(1)</sup> ist es, Gefahren abzuwehren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis, d. h. unter Beachtung der Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes und der geltenden Gesetze und Verordnungen, angewandt werden.

Jeder Anwender sollte seine diesbezügliche Verantwortung ernst nehmen und ihr gerecht werden. Im Einzelnen bedeutet das: Soweit ein Anwender damit rechnen muss, dass die von ihm geplante Pflanzenschutzmaßnahme schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt hat, muss diese Anwendung unterbleiben.

### Wo dürfen Pflanzenschutzmittel überhaupt angewandt werden?

Nach § 12 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur in den in der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen und Auflagen.

### Was bedeutet landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Flächennutzung:

Hierzu gehören sämtliche Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung oder Pflege ausgerichtet sind.



Gewächshaus



Apfelplantage



Bauerngarten



öffentliche Grünanlage

Maßgebend ist die jeweilige tatsächliche Nutzung, die einen regelmäßigen, systematischen und intensiven Eingriff in die Vegetationsentwicklung darstellen muss. Unter gärtnerischer Nutzung ist nicht nur der Erwerbsgartenbau zu verstehen, sondern jede gärtnerische Nutzung, auch Haus- und Kleingärten, Parks, sonstige Grünanlagen, Sportanlagen, Golfplätze sowie Friedhöfe.

Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen zählen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, Wege, einschließlich der Wegränder, sowie nicht bewirtschaftete oder versiegelte/befestigte Freilandflächen.

### **Wo ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten?**

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und auch nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Ebenfalls nicht angewendet werden dürfen Pflanzenschutzmittel in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern. Hier ist darauf zu verweisen, dass mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels je nach seinen Eigenschaften über diese allgemeine Regel hinaus zusätzliche Abstände zu Gewässern festgelegt werden, die bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels einzuhalten sind.

### **Beispiele für nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Flächennutzung**

Hoffläche



Wassergebundene Wege  
in Grünanlagen

Grundstückseinfahrt



Gleisanlage

Bürgersteig



Treppenanlage

Industriegelände



Zuschauertribüne auf dem  
Sportplatz



### **Allgemeine Grundsätze der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs.2 PflSchG**

Gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG ist die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, eine behördliche Genehmigung erforderlich. Zuständige Behörde für das Land Berlin ist das Pflanzenschutzamt Berlin.

Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. Die Vordringlichkeit der beantragten Pflanzenschutzmittelanwendung ist im Antrag hinreichend zu begründen und die zu beachtenden Rechtsgrundlagen, z. B. die Verkehrssicherungspflicht, sind zu benennen.

Ebenso ist zu begründen, warum andere Verfahren gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand darstellen. So sind beispielsweise die bisher getroffenen nicht chemischen Maßnahmen zur Bewuchsbeseitigung zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit darzustellen. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

### **Weitere Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Landesrecht:**

In ausgewiesenen Schutzgebieten, z. B. in Wasser-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, sind die jeweils erlassenen Verordnungen unbedingt zu beachten.

Informationen finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de) (Natur und Grün, Umwelt)

## **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind**

Zusätzlich zu den Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung gelten gemäß § 17 PflSchG Vorschriften, die die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen regeln, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Zu den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere

- öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen),
- Funktionsflächen auf Golfplätzen,
- öffentliche Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraumbegrünung),
- Sport- und Freizeitplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe sowie
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.



Kinderspielplatz

Auf diesen Flächen halten sich Personen unterschiedlichen Alters und Gesundheitszustands auf, die eines besonderen Schutzes bedürfen (s. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Art. 3 Nr. 14<sup>(3)</sup>). Deshalb ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten so weit wie möglich zu minimieren oder zu verbieten.

Der Gesetzgeber hat zwei Voraussetzungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, vorgegeben. Die Flächen müssen für die Allgemeinheit bestimmt und öffentlich zugänglich sein. Wege, Plätze und andere Flächen sind für die Allgemeinheit bestimmt, wenn sie entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten für Jedermann zur Benutzung zugelassen sind und auch benutzt werden.

Um Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen anwenden zu können, muss nach § 17 Abs. 2 PflSchG die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die auf Flächen eingesetzt werden sollen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, von der Zulassungsbehörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, BVL) genehmigt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag an das BVL zu richten. Die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden führen eine fallbezogene Risikobewertung durch und entscheiden über die Genehmigung oder Ablehnung der Anwendung des beantragten Mittels.

Antragsberechtigt sind

- der Zulassungsinhaber,
- berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln,
- amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft tätig sind sowie
- Eigentümer und Besitzer der betroffenen Flächen.

Anträge sind nach dem Muster auf der Internetseite des BVL ausschließlich an das BVL in Braunschweig zu richten. Das Pflanzenschutzamt Berlin ist für die Beantragung und Bearbeitung dieser Genehmigungen nicht zuständig!

Der Zulassungsinhaber ist vor der Genehmigung zu hören. Das BVL kann, soweit dies erforderlich ist, abweichende Anwendungsbestimmungen festzulegen.

Auf Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind, darf nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,

2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach einem bestimmten Verfahren genehmigt worden ist.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine entsprechende Liste der geeigneten Pflanzenschutzmittel. Diese veröffentlichten Indikationen gelten bundesweit.

Bei Gefahr im Verzug kann das Pflanzenschutzamt Berlin Ausnahmen genehmigen, wenn Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung der Allgemeinheit auszuschließen (§ 17 Abs. 6 PflSchG).







<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281);







<sup>2</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV) in der Fassung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist ;

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABL L 309 vom 24.11.2009, S. 1);



## Kurzüberblick – Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Berlin

Anwendungsorte (Auswahl)	Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
<p>Park- und Grünanlagen, Rasensportflächen, Friedhöfe,</p> <p>(Wege und Plätze innerhalb dieser Flächen sind Nichtkulturland)</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 17 PflSchG beachten!</li> <li>• Beratung anfordern!</li> </ul>
<p>Straßenbegleitgrün, Straßenbäume</p> <p>(Wege und Plätze innerhalb dieser Flächen sind Nichtkulturland)</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 17 PflSchG beachten!</li> <li>• Beratung anfordern!</li> </ul>
<p>Haus- Klein-, und Siedlergärten (HuK - Bereich)</p> <p>(Wege und Plätze innerhalb dieser Flächen sind Nichtkulturland)</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur Pflanzenschutzmittel anwenden, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind!</li> </ul>
<p>Begrünte Flächen im Wohnumfeld</p> <p>(Wohnbegleitgrün, jedoch keine Spielplätze, Wege und Plätze),</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 17 PflSchG beachten!</li> <li>• Beratung anfordern!</li> </ul>
<p>Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr, z. B. Energieversorgungsanlagen; Sendeanlagen der Telekommunikation; Betriebsgelände von gewerblichen Unternehmen;</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten!</li> <li>• Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!</li> </ul>
<p>Gleisanlagen, Flugbetriebsflächen, Hafenverkehrsflächen, militärische Anlagen,</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten!</li> <li>• Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!</li> </ul>

<p>Straßen, Wege und Plätze, Bürgersteige, Parkplätze,</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten!</li> <li>• Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!</li> </ul>
<p>Garagenauffahrten, Einfahrten zu Grundstücken, Hofflächen, Terrassen,</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten!</li> <li>• Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!</li> </ul>
<p>Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Liegewiesen, Schwimmbäder, Gärten innerhalb von Krankenhäusern,</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen sind sowohl Nichtkulturland als auch Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind!</li> <li>• Grundsätzlich keine PSM Anwendung möglich!</li> <li>• Beratung anfordern!</li> </ul>
<p>Nichtbegrünte Bereiche von Sportanlagen, z. B. Wege, Plätze, Zuschauerbereiche</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen sind sowohl Nichtkulturland als auch Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind!</li> <li>• Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!</li> </ul>
<p>Bauwerksbegrünungen (Dachgärten, Tiefgaragen, Fassadenbegrünungen)</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich keine PSM Anwendung möglich!</li> <li>• Beratung anfordern!</li> </ul>
<p>Innenraumbegrünung</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 17 PflSchG beachten!</li> <li>• Beratung anfordern!</li> <li>• vorrangig biologischen Pflanzenschutz betreiben!</li> </ul>